

Betreff:

Staatstheater Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

06.05.2018

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Beantwortung)

18.05.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Das Staatstheater Braunschweig ging mit Gründung des Landes Niedersachsen in dessen Eigentum über. Es ist ein Landesbetrieb nach § 26 LHO. Die Stadt Braunschweig gewährt eine Förderung in Höhe von einem Drittel der laufenden Betriebskosten des Staatstheaters. Grundlage dafür sind die Vereinbarung zwischen Land und Stadt von 1956 (Staatstheatervertrag, Anlage 1) und die Klarstellungsvereinbarung von 2011 (Anlage 2).

Nach den genannten Vereinbarungen wirkt die Stadt beim Betrieb des Staatstheaters in einem Verwaltungsausschuss mit, dessen Mitglieder vom Land (6 Mitglieder) und von der Stadt (4 Mitglieder) gestellt werden. Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die folgenden Bestimmungen.

Der Verwaltungsausschuss

- soll mindestens viermal jährlich tagen;
- fasst förmliche Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder;
- beschließt laut Vereinbarung von 1956 über die Anstellung und Entlassung
 - der Generalintendantin/des Generalintendanten,
 - der Generalmusikdirektorin/des Generalmusikdirektors,
 - der Operndirektorin/des Operndirektors,
 - der Schauspielleiterin/des Schauspielleiters und
 - der Verwaltungsdirektorin/des Verwaltungsdirektors;
- beschließt sowohl über die Aufstellung des Voranschlags des Wirtschaftsplans (§ 7 Staatstheatervertrag i. V. m. § 26 Abs. 1 LHO) als auch über etwaige Nachträge;
- beschließt über einzelne Maßnahmen, die eine Erhöhung des planmäßigen Zuschussbedarfs für das Staatstheater zur Folge haben;
- beschließt die Eintrittspreise und weitere Konditionen.

Wird im Zuge des landesrechtlichen Haushaltsplanaufstellungsverfahrens vom o. g. Voranschlag des Verwaltungsausschusses abgewichen,

- erfolgt eine Erhöhung der städtischen Beteiligung nur, sofern die Unabweisbarkeit der Mehrkosten vom Land nachvollziehbar dargelegt wird (z. B. Tarifabschlüsse);
- führen Erhöhungen oder Überschreitungen bei der Position Bauunterhaltung zu keiner Erhöhung der städtischen Drittelbeteiligung.

Alle Baumaßnahmen (werterhöhende Maßnahmen/Investitionen) mit einem Wert über 100.000 € bedürfen einer vorherigen gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Stadt und Land, in der u. a. Art und Umfang der Maßnahmen und die Höhe der städtischen Beteiligung festgehalten werden; die Unterscheidung in kleine und große Baumaßnahmen (§ 54 LHO) ist für die Förderung durch die Stadt daher irrelevant.

Bei der Förderung durch die Stadt sind die im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz geregelten Zuständigkeiten der städtischen Organe (Rat, Verwaltungsrat und Oberbürgermeister) und die damit verbundenen Gremienläufe zu beachten. Daher hat das MWK Planungsunterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. – Die genauen Vereinbarungen sind den beigelegten Anlagen zu entnehmen.

Aktuell ist ein neuer Spielort für das Kinder- und Jugendtheater in der Diskussion. Bisher wird das „Haus Drei“ am Standort Hinter der Magnikirche genutzt. Grundsätzlich stände die Landesliegenschaft „Frankfurter Haus“ in der Husarenstraße 75 (praktisch am Altewiekring) zur Verfügung. Noch am 25. September 2017 verkündete das MWK in einer Pressemitteilung, das „Frankfurter Haus“ solle im folgenden Jahr zur neuen Kinder- und Theaterspielstätte des Staatstheaters umgebaut werden. Die neue Spielstätte biete 120 Besucherinnen und Besuchern optimale Sicht- und Hörverhältnisse. Außerdem sollten in der Husarenstraße 75 zusätzliche Proben- und Lagerräume genutzt werden. Die Finanzierung werde vom Kulturministerium gemeinsam mit dem Finanzministerium geprüft. Die weiteren Verfahrensschritte befänden sich in der Umsetzung.

In einer aktuellen Antwort des MWK auf eine Kleine Anfrage im Landtag heißt es (LT-Drucksache 18/730 vom 20. April 2018): „Das Staatstheater Braunschweig verfolgt weiterhin die Pläne, das Gebäude Husarenstraße 75 umzubauen. Aufgrund des Ende 2016 verabschiedeten Doppelhaushaltes konnten für das Vorhaben im Haushalt 2017/2018 keine Mittel verankert werden. Derzeit ist aus Sicht der Landesregierung das Vorhaben noch nicht entscheidungsreif – insbesondere gibt es Herausforderungen hinsichtlich der Parkplatzsituation sowie der Regelung für die An- und Abreise privater Busse zu bewältigen. Zu den genannten Fragestellungen erfolgen intensive Abstimmungen mit allen Beteiligten, vor allem den dafür zuständigen Stellen der Stadt Braunschweig.“ – Auf die Frage, ob die erforderlichen Mittel zum Haushalt 2019 angemeldet seien, antwortete das MWK: „Zum jetzigen Stand des Haushaltsaufstellungsverfahrens können dazu naturgemäß keine verbindlichen Aussagen getroffen werden.“

In diesem Zusammenhang fragt die SPD-Fraktion an:

1. Wie ist nach Kenntnis der Verwaltung die aktuelle (geplante) Entwicklung am Staatstheater Braunschweig (Zahl der Veranstaltungen, Eintrittspreise, Wiederbesetzung von Personalstellen, Veranschlagung Wirtschaftsplan 2019 mit Personalkosten, Bauunterhaltung und angemeldeten Mehrbedarfen für Bauunterhaltung und Investitionen)?
2. Wie ist nach Kenntnis der Verwaltung der Sachstand zum neuen Spielort für das Kinder- und Jugendtheater in der Husarenstraße 75 (Baugenehmigungsverfahren, bauordnungsrechtliche Hürden, Finanzierung, gesonderte Vereinbarung gem. Nr. 5 der Klarstellungsvereinbarung)?

Anlagen: Staatstheatervertrag von 1956 und Klarstellungsvereinbarung von 2011

Vereinbarung

zwischen

dem Land Niedersachsen

und

der Stadt Braunschweig

über den Betrieb des Staatstheaters Braunschweig

Zwischen

dem Land Niedersachsen

- vertreten durch den Niedersächsischen Kultusminister

und

der Stadt Braunschweig

- vertreten durch

wird städtischerseits unter Vorbehalt der Zustimmung der Ratsversammlung vereinbart:

§ 1

1. Das Staatstheater Braunschweig wird vom Lande Niedersachsen als Rechtsträger unter Beteiligung der Stadt Braunschweig betrieben.
2. Die Leitung des Staatstheaters obliegt dem Generalintendanten.
3. Die Stadt Braunschweig wirkt beim Betrieb des Staatstheaters nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einem Verwaltungsausschuß mit.

§ 2

1. Der Verwaltungsausschuß umfaßt insgesamt 10 Mitglieder. Davon stellt das Land 6, die Stadt Braunschweig 4 Mitglieder. Die vom Lande Niedersachsen zu stellenden Mitglieder bestehen aus dem Präsidenten des Verwaltungsbezirks Braunschweig und 5 weiteren Mitgliedern, die vom Niedersächsischen Kultusminister auf die Dauer von 2 Jahren nach Anhörung des Präsidenten des Verwaltungsbezirks Braunschweig aus dem Gebiete dieses Verwaltungsbezirkes berufen werden. Ihr Amt erlischt vorzeitig durch
 - a) Tod,
 - b) Verlegung des Wohnsitzes nach außerhalb des Gebietes des Verwaltungsbezirks,
 - c) eigenen Antrag des Mitgliedes,
 - d) Abberufung.

2. Die von der Stadt Braunschweig zu stellenden Mitglieder werden vom Rate der Stadt gewählt. Sie brauchen keine Ratsherren zu sein. Soweit sie Ratsherren sind, endet ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuß mit der Abberufung oder mit dem Erlöschen des Mandates als Ratsherr. Soweit die von der Stadt Braunschweig zu stellenden Mitglieder nicht Ratsherren sind, endet ihr Amt ebenso wie das Amt der 5 vom Niedersächsischen Kultusminister berufenen Mitglieder gemäß § 2 Ziffer 1.

Die Abberufung der vom Rat der Stadt zu wählenden Mitglieder erfolgt durch den Rat der Stadt.

3. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im Behinderungsfalle eintritt.
4. Den Vorsitz im Verwaltungsausschuß führt der Präsident des Verwaltungsbezirks Braunschweig, oder der von ihm benannte Vertreter. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus den von der Stadt Braunschweig in den Verwaltungsausschuß entsandten Mitgliedern zu wählen.
5. Der Generalintendant des Staatstheaters nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil. Der Ausschuß kann weitere Personen ihrer Sachkunde wegen hinzuziehen. Des weiteren können Vertreter der beteiligten Landesministerien an den Sitzungen teilnehmen.
6. Der Verwaltungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muß vorsehen, daß er auf Antrag der Stadt oder von drei Mitgliedern einzuberufen ist. Er soll mindestens viermal jährlich zusammengerufen werden.

§ 3

1. Die Aufgabe des Verwaltungsausschusses ist es, die Entwicklung des Staatstheaters zu fördern. Er faßt seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung Erschienenen.
2. Der Verwaltungsausschuß beschließt - unbeschadet der den sonstigen Stellen des Landes zustehenden Befugnisse - in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Anstellung und Entlassung des Generalintendanten, des Generalmusikdirektors, der Oberspielleiter des Schauspiels und der Oper sowie des Verwaltungsleiters des Staatstheaters;
 - b) Aufstellung des Voranschlages zum Haushaltsplan und etwaiger Nachträge im Rahmen des § 7 dieses Vertrages;
 - c) Maßnahmen, die eine Erhöhung des planmäßigen Zuschußbedarfs für das Theater zur Folge haben;

- d) die Dienstanweisung für den Generalintendanten, die Bühnenvorstände und die Hausordnung;
- e) Eintrittspreise, Platzmietebedingungen und Bedingungen für Besucher-Organisationen und andere Personengruppen;
- f) Dienst- und Freiplätze;
- g) Grundsätze über die Bereitstellung des Theaters für Sonderveranstaltungen.

§ 4

1. Die Stadt Braunschweig leistet zu den Betriebskosten des Staatstheaters einen Beitrag in Höhe eines Drittels der durch laufende Betriebseinnahmen nicht gedeckten laufenden Betriebsausgaben. Zu den Betriebseinnahmen im Sinne dieses Vertrages gehören auch Zuwendungen von dritter Seite zu dem laufenden Betrieb des Theaters. Die Höhe der nicht gedeckten laufenden Betriebsausgaben wird nach den Bestimmungen des Landeshaushaltsrechts am Schluß jedes Rechnungsjahres durch den Verwaltungspräsidenten ermittelt und danach der Betriebskostenbeitrag der Stadt Braunschweig festgesetzt.
2. Auf den Kostenbeitrag sind zum 20.05., 20.08., 20.11. und 20.01. Abschlagszahlungen in Höhe eines Viertels des im Landeshaushaltsplan bei dem Kapitel des Staatstheaters veranschlagten Betriebskostenbeitrages zu entrichten. Wird der durch den Verwaltungspräsidenten endgültig festgesetzte Betriebskostenbeitrag durch die Abschlagszahlungen nicht voll gedeckt, oder ist eine Überzahlung eingetreten, so ist der Ausgleich innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Betriebskostenbeitrages vorzunehmen.

§ 5

Zu den laufenden Betriebsausgaben gehören auch Um- und Erweiterungsbauten im Sinne des § 30 a RHO sowie Versorgungsbezüge und Beiträge zu Versorgungskassen, die auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses zum Staatstheater gezahlt werden. Verpflichtungen dieser Art, die aus der Zeit vor der Auseinandersetzung zwischen dem Braunschweigischen Herzogshaus und dem früheren Land Braunschweig überkommen sind, bleiben außer Betracht. Als Versorgungsbezüge werden bei den Verwaltungs- und Rechnungsbeamten des Staatstheaters 50 v.H. der Durchschnittsbeträge zugrundegelegt, wie sie sich aus der Anlage 1 - Richtlinien für die Veranschlagung der Besoldungen usw. - zu den Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden für die im Haushaltsplan bei dem Kapitel des Staatstheaters veranschlagten Planstellen ergeben.

§ 6

Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für Zwecke des Staatstheaters sowie von nicht mehr zur laufenden Unterhaltung zu rechnenden Erneuerungen, Verbesserungen und Erweiterungen der technischen Anlagen des Staatstheaters ist über die Höhe der Kostenbeteiligung mit der Stadt Braunschweig eine besondere vertragliche Vereinbarung zu treffen, wobei grundsätzlich von einer Beteiligung der Stadt in Höhe eines Drittels der Kosten auszugehen ist.

§ 7

Der Voranschlag des Staatstheaters - § 3 (1) RWB - wird vom Präsidenten des Verwaltungsbezirks im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß aufgestellt. Soweit über die Art und das Ausmaß der in den Voranschlag aufzunehmenden Anmeldungen eine Einigung nicht erreicht wird, kann der Verwaltungsausschuß seine abweichende Auffassung durch eine Entschließung festlegen, die als Anlage dem Voranschlag beizufügen ist.

§ 8

Diese Vereinbarung gilt vom 01. April 1954 bis zum 31. März 1961. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von einem Kalenderjahr vor Ablauf - erstmalig mithin bis zum 31. Dezember 1959 - gekündigt wird. Sie tritt außer Kraft, wenn der bestehende organisatorische Status des Staatstheaters in Braunschweig durch Gesetz oder Vertrag geändert wird.

Braunschweig, den 01.09.1955

Bennemann
Oberbürgermeister

(LS)

Dr. Lotz
Oberstadtdirektor

Hannover, den 19.03.1956

Der Niedersächsische
Kultusminister
In Vertretung

(LS)

Jung

Beglaubigt

(LS) Unterschrift
Angestellte

Klarstellungsvereinbarung

zur Vereinbarung über den Betrieb des Staatstheaters Braunschweig vom 19. März 1956

zwischen dem

Land Niedersachsen, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK),
Leibnizufer 9, 30189 Hannover,

und der

Stadt Braunschweig, vertreten durch den Oberbürgermeister, Platz der Deutschen Einheit 1,
38100 Braunschweig.

Präambel

Die zwischen der Stadt und dem Land Niedersachsen geschlossene „Vereinbarung über den Betrieb des Staatstheaters Braunschweig“ vom 19. März 1956 bleibt unverändert bestehen. Die Begriffe der laufenden Betriebsausgaben und der Ausgaben für Baumaßnahmen bedürfen zu ihrer Auslegung klarstellender Vereinbarungen.

Die hier vorliegende Klarstellungsvereinbarung dient dem Zweck, die vorgenannten Begrifflichkeiten aus der Ursprungsvereinbarung näher zu erläutern und damit die Voraussetzungen für die Leistungserbringung, insbesondere die finanzielle Beteiligung der Stadt an den nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben des Staatstheaters, zu konkretisieren, um so die Zusammenarbeit der Vertragspartner insgesamt konkreter und detaillierter auszugestalten. Im Einzelnen vereinbaren die Parteien daher Folgendes:

1. Die Parteien sind sich einig, künftig in Auslegungsfragen die vorliegende Klarstellungsvereinbarung heranzuziehen.
2. Den Parteien ist bekannt, dass Stadt und Land unterschiedlichen haushaltsrechtlichen Regelungen unterliegen und eine Differenzierung nach kleinen und großen Baumaßnahmen für die Stadt nicht maßgeblich ist.
3. Die Höhe der im Grundsatz bestehenden städtischen Drittelbeteiligung an den laufenden Betriebskosten orientiert sich an dem vom Verwaltungsausschuss des Staatstheaters jährlich zu beschließenden Voranschlag des Wirtschaftsplans (§7 des Staatstheatervertrags i. V. m. § 26 Abs.1 LHO). Wird vom Voranschlag im Zuge des landesrechtlichen Haushaltsplanaufstellungsverfahrens abgewichen, erfolgt eine Erhöhung der städtischen Beteiligung, sofern die Unabweisbarkeit der Mehrkosten vom Land nachvollziehbar dargelegt wird. Kostensteigerungen infolge von einschlägigen Tarifabschlüssen gelten als unabweisbare Mehrkosten im Sinne von Satz 2.
4. Das Staatstheater verfügt in seinen Wirtschaftsplänen alljährlich über eine Position Bauunterhaltung. Überschreitungen des für diese Position veranschlagten Ansatzes führen zu keiner Erhöhung der städtischen Drittelbeteiligung, sondern sind durch interne Umschichtungen zwischen den Positionen des Wirtschaftsplans auszugleichen.
5. Baumaßnahmen (werterhöhende Maßnahmen/Investitionen) sind nicht Bestandteil des Wirtschaftsplans und bedürfen daher grundsätzlich einer vorherigen gesonderten schriftlichen Vereinbarung über die Höhe der städtischen Beteiligung.

- 5.1 Ausgenommen sind Baumaßnahmen mit einem Wert von bis zu 100.000 €, an denen sich die Stadt regelmäßig pauschal mit einem Drittel beteiligt.
Weichen die endgültigen Kosten bei Baumaßnahmen mit einem Wert von bis zu 100.000 € von den prognostizierten Kosten ab, so beteiligt sich die Stadt an 30% der nachgewiesenen Mehrkosten ebenfalls mit einem Drittel.
- 5.2 Bei Baumaßnahmen oberhalb eines Wertes von 100.000 € ist der Abschluss einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung erforderlich, in welcher Art und Umfang der Maßnahme, der Zeitplan, der Finanzbedarf und die Beteiligung der Stadt an den Kosten festgehalten wird.
6. Das Land verpflichtet sich, die Stadt unverzüglich über Anträge des Staatstheaters Braunschweig auf Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben zu informieren. Stadt und Land werden die Verständigung über diese Anträge suchen.
7. Dem MWK ist bekannt, dass die Stadt kommunalrechtliche Zuständigkeiten hinsichtlich der Meinungsbildung und der Abgabe verpflichtender Erklärungen zu beachten hat. Die Parteien respektieren gegenseitig ihre formalrechtlichen Rahmenbedingungen.
8. Das MWK wird deshalb Sorge dafür tragen, dass der Stadt für alle Baumaßnahmen, an denen sich die Stadt beteiligen soll, ungeachtet der Wertgrenzen (s. Nr. 5) rechtzeitig Planungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Die Bauplanungsunterlagen haben neben einer Maßnahmenbeschreibung auch die Notwendigkeit, Art und Umfang sowie das Investitionsvolumen darzulegen.
Das MWK wird die Stadt über endgültige Entscheidungen hinsichtlich der Realisierung aller Baumaßnahmen unverzüglich in Kenntnis setzen.
9. Im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des MWK, der Stadt und der Theaterleitung, wird die Stadt mindestens zweimal im Jahr, nämlich jeweils vor dem 1. April und vor dem 1. Oktober, über alle zukünftigen Baumaßnahmen im Staatstheater unterrichtet. Die Arbeitsgruppe hat ausschließlich vorbereitende Funktion und informativen Charakter. Sie trifft keine abschließenden Entscheidungen.
10. Diese Klarstellungsvereinbarung gilt, solange sie nicht durch eine anderslautende Regelung ersetzt wird.

Land Niedersachsen
Ministerium für Wissenschaft
und Kultur

Stadt Braunschweig
Dezernat für Kultur u. Wissenschaft

Hannover, den 3. Feb. 2011

Braunschweig, den 10. Feb. 2011

gez.

gez.

i. A. Dr. Annette Schwandner

i. V. Dr. Anja Hesse